

- 1 -

S a t z u n g
des Vereins der Freunde
der Marienschule der Ursulinen in Bielefeld e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Marienschule der Ursulinen in Bielefeld e.V.“.

Er ist seit seiner Gründung im Jahre 1956 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist unverändert Bielefeld.

I. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Unterricht und Erziehung in der Marienschule der Ursulinen in Bielefeld durch ehemalige Schüler, heutige Schüler, deren Eltern und sonstige Freunde der Schule sowie
- die Pflege und Förderung der gegenseitigen Beziehungen der ehemaligen und heutigen Schüler und Lehrer der Marienschule der Ursulinen in Bielefeld sowohl untereinander als auch gegenüber der Schule und deren Schulträger.

- 2 -

Die Förderung erfolgt vorrangig durch die Beschaffung und Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln, die über den ordentlichen Haushalt der Schule nicht möglich ist. Zuschüsse können gewährt werden zu

- Unterrichtsprojekten,
- Projekten mit Austauschschulen,
- besonderen schulischen Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beiträge, einmalige Spenden und Veranstaltungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige und heutige volljährige Schüler, die Eltern von ehemaligen und von heutigen Schülern sowie sonstige Freunde der Marienschule der Ursulinen in Bielefeld werden.

Personen, die sich besondere Verdienste um die Erreichung des Vereinszweckes erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

III. Organe des Vereins

§ 9

Der Verein übt seine Tätigkeit durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung aus.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der er seine Tätigkeit ausübt. Die Geschäftsordnung legt insbesondere die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder, die interne Vertretung der Vorstandsmitglieder in ihren Aufgabenbereichen und die Wahrnehmung der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung fest.

Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes.

§ 11

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.

Der Vorstand, möglicherweise aber auch nur ein einzelnes Vorstandsmitglied, kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Wahlzeit mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwe-

senden Mitglieder von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Das Mitglied, dessen Abberufung zur Debatte steht, hat kein Stimmrecht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Ergänzung des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung. Diese wählt für die verbleibende Zeit, für welche das ausgeschiedene Vorstandsmitglied noch gewählt worden war, ein neues Vorstandsmitglied.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein Mitglied des Vereins zum kommissarischen Vorstandsmitglied, das für diese Zeit jedoch sämtliche Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds hat.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter unentgeltlich aus.

§ 12

Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende der Schulpflegschaft zum Mitglied des Vorstands des Vereins gewählt werden. Sollte er nicht zum Mitglied des Vorstands des Vereins gewählt werden, kann der Vorsitzende des Vorstands und in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter ihn zu den Vorstandssitzungen einladen. In diesem Fall nimmt der Vorsitzende Schulpflegschaft an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorsitzende des Vorstandes und in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter kann die Schulleiterin/den Schulleiter zu den Vorstandssitzungen einladen. In diesem Falle nimmt die Schulleiterin/der Schulleiter an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.

Der Vorstand lädt unter Bekanntmachung der Tagesordnung und der zu fassenden Beschlüsse zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Übermittlung

der Einladung kann über die Schüler der Marienschule der Ursulinen in Bielefeld erfolgen. Sie gilt am Tag nach der Einlieferung im Schulsekretariat als zugegangen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins www.fv-marienschule-bielefeld.de erfolgen. Sie gilt dann mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugegangen.

Der Vorstand hat auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Rechnungsjahr zwei Rechnungsprüfer, die in der folgenden Jahresversammlung den Kassenbericht erstatten. Die von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den der Verein aufgelöst werden soll, ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung, auf Zweckänderung und auf Auflösung des Vereins können auch von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie sind vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Soll eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung des Vereins betrifft, geändert oder ergänzt werden, so ist die geplante neue Satzungsbe-

stimmung vor einem Beschluss der Mitgliederversammlung von dem Vorstand des Vereins mit dem Finanzamt Bielefeld-Innenstadt abzustimmen; so soll eine Gefährdung der Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer vermieden werden.

Bedarf der Beschluss über eine Satzungsänderung der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich mitzuteilen.

IV. Auflösung des Vereins

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Bielefeld-Innenstadt ausgeführt werden.

Bielefeld, den 09.10.2018